

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 49 18.06.2013 zur Besetzung der
Stelle 609 Funktion Sachbearbeiter/in Schulangelegenheiten

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die jetzige Stelleninhaberin ist seit April 2013 erkrankt, eine baldige Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich Schulverwaltung ist nicht erkennbar.
Die Umverteilung ihrer Arbeitsaufgaben innerhalb des Bereiches kann nicht erfolgen.
Hauptschwerpunkt der Tätigkeiten dieser Stelle sind Angelegenheiten des Schullastenausgleichs für alle Schularten. Die Einnahmen aus dem Schullastenausgleich umfassen ca. 3, 8 Mio Euro.
Eine zügige Wiederbesetzung der Stelle ist dringend geboten und wird aus organisatorischer Sicht befürwortet.
Es handelt sich um eine vorübergehende interne Wiederbesetzung bis zur Genesung der jetzigen Stelleninhaberin. Der Sollstellenplan wird berücksichtigt.


Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 10. 4. 13

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
49.2	609 Sachbearbeiter/in Allgm. Schulangelegenheiten

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die jetzige Stelleninhaberin ist seit April 2013 erkrankt, eine baldige Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich Schulverwaltung ist nicht erkennbar.

Die Umverteilung ihrer Arbeitsaufgaben innerhalb des Bereiches kann nicht erfolgen.

Hauptschwerpunkt der Tätigkeiten dieser Stelle sind Angelegenheiten des Schullastenausgleichs für alle Schularten.

Das umfasst die Berechnung und Abrechnung der Schullasten jeder Einzelschule in städtischer Trägerschaft, wo Ansprüche gegen andere Schulträger infolge der Aufnahme auswärtiger Schüler bestehen. Diese stellen insbesondere für die Gymnasien, Förderschulen und Beruflichen Schulen einen bedeutenden Ertragwert dar.

Weiterhin die Prüfung der Kostenberechnungen/ Schullasten anderer Schulträger, die Ansprüche gegen die Landeshauptstadt wegen der Aufnahme von Schülern an den dortigen Schulen geltend machen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Berufsschüler.

Sowie die Erstattung des Sachaufwandes (vergleichbarer Schulen in städtischer Trägerschaft) an die Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

Die Einnahmen aus dem Schullastenausgleich umfassen ca. 3, 8 Mio €.

Eine zügige Wiederbesetzung der Stelle ist dringend geboten und wird aus organisatorischer Sicht befürwortet.

Es handelt sich um eine vorübergehende interne Wiederbesetzung bis zur Genesung der jetzigen Stelleninhaberin.

Der Sollstellenplan wird berücksichtigt.